

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Tandem-Hilfen e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Boltenhagen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es,

- a) die Integration behinderter, insbesondere blinder und sehbehinderter Menschen in die Gesellschaft zu fördern,
- b) das Tandem-Fahren als integrations- und gesundheitsfördernde Betätigung zu propagieren,
- c) Möglichkeiten zu schaffen, um den Gedankenaustausch und die Kontaktaufnahme insbesondere blinder und sehbehinderter Menschen grenzüberschreitend zu unterstützen,
- d) die Öffentlichkeit über Leistungen, Bedürfnisse und Probleme von Menschen mit einer Seheinschränkung aufzuklären.

Zur Erreichung dieser Zwecke führt der Verein insbesondere folgende Maßnahmen durch:

- a) Durchführung von nationalen und internationalen Tandem-Camps für blinde, sehbehinderte und sehende Jugendliche und Erwachsene,
- b) Propagierung des Tandem-Sports insbesondere in Blinden- und Sehbehindertenschulen sowie in Ausbildungs- und Erholungseinrichtungen für behinderte Menschen,
- c) Unterstützung von Bildungseinrichtungen in wirtschaftlich schwachen Ländern bei der Beschaffung geeigneter Hilfsmittel für Bildung und Freizeit,
- d) Herausgabe von Informationsschriften zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange insbesondere blinder und sehbehinderter Menschen,
- e) Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Vereinen, die vergleichbare Ziele verfolgen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

Die finanziellen Mittel dazu werden durch Mitgliedsbeiträge, durch die Sammlung von Spenden und die Beteiligung des Vereins an entsprechenden Förderprogrammen beschafft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Grundsätzlich erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder können jedoch auf Beschluss des Vorstandes für besonders zeit- und kraftaufwändige Tätigkeiten (z.B. Pilotentätigkeit, Führung des Begleitfahrzeuges bei mehrtägigen**

Veranstaltungen, Organisation und Leitung dieser Veranstaltungen o. ä.) eine angemessene Vergütung erhalten. Der maximal mögliche Betrag im Jahr ist auf 720 € (Ehrenamtspauschale) begrenzt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2009.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben, durch die Aushändigung der schriftlichen Mitteilung über die Annahme des Antrages zur Aufnahme als Mitglied.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, dass in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Empfang schriftlich beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gewähren. Dies gilt insbesondere für Aufgaben und Tätigkeiten, die deutlich über das übliche Maß der Vorstandsarbeit hinausgehen, wie in § 3 Satz 6 beschrieben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung **in Textform** einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Beschlussfähigkeit ist gegeben durch die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Beschlüsse sind gültig mit der einfachen Stimmenmehrheit; außer der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts sowie des Finanzberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, die beide von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese muss mit einer Frist von einem Monat schriftlich an alle Mitglieder, unter Angabe der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, angekündigt werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für die Ostseeperlen Boltenhagen e.V.“.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2017 im Ostseebad Boltenhagen durch die 22 anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.